

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1874.

1485. 1461.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Ronsdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf von 45,000 Thlr. (135,000 Mark Reichswährung). Vom 21. October 1874.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Ronsdorf darauf angetragen haben, der Gemeinde Ronsdorf zur Regulierung der vorhandenen Gemeindefschuld und zur Deckung verschiedener außerordentlicher Ausgaben die Aufnahme eines Darlehns von 45,000 Thlr. (135,000 Mark Reichswährung), geschrieben: Fünf und vierzig Tausend Thaler Courant (Einhundert fünf und dreißig Tausend Mark Reichs-Währung), gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Cupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 225 Stück Obligationen zu 200 Thlr. (600 Mark) eine jede ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in 32 Jahren die Tilgung der sämtlichen Obligationen erfolgt sein muß.

Der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1874.

Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 225 nach dem beiliegenden Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindefkasse der Stadt Ronsdorf kontrassegnirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinscupons jeder zu 5 Thlr. (15 Mark) nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode, werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscupons durch die Gemeindefkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und wird, daß dieses geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Die Cupons werden von dem Rendanten der Gemeindefkasse unterschrieben.

6) Vom Verfalltag ab wird gegen Auslieferung des Zinscupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefkasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinscupons bei allen Zahlungen an die Gemeindefkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern in Zahlung angenommen.

7) Die Zinscupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Schuldentilgungs-Commission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Hierzu sind die Cupons
(Rückseite.) ausgereicht.
Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lauten-
der Obligationen der Stadt Ronsdorf im Betrage
von 45,000 Thaler (135,000 Mark.)

(Erster) Cupon
zur
Obligation der Stadt Ronsdorf.
Nr. über Fünfzehn Mark.
Inhaber dieses empfängt am ten 18/
ten 18/ an
halbjährigen Zinsen der oben benannten Ronsdorfer
Stadt-Obligation aus der Ronsdorfer Gemein-
e-Rasse fünfzehn Mark.

Der Bürgermeister.
Die städtische Schuldentilgungs-Commission.
NB. Die Namen des Bürgermeisters und der
Commission werden gedruckt.

Der Gemeinde-Empfänger.
(Dieser Zinscupon wird ungültig und werthlos,
wenn er nicht binnen fünf Jahren nach der Verfall-
zeit zur Zahlung präsentirt wird.)

1886. 1474. Auf den Bericht vom 16. v. Mts.
will Ich hierdurch genehmigen, daß der dem Land-
tags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordnete obere
Beamte den Titel „Provinzial-Rath“ führen darf.
Berlin, den 4. November 1874.

gez. Wilhelm.

geez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1887. 1459. Das zu Berlin am 19. November
1874 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes
enthält:

Nr. 1022. Gesetz wegen Einführung der Reichs-
Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Novem-
ber 1874.

Nr. 1023. Gesetz, betreffend die Abgabe von der
Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.
Vom 15. November 1874.

Nr. 1024. Gesetz, betreffend die Besteuerung des
Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zoll-
grenze eingeschlossen werden. Vom 16. November 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1888. 1460. Das zu Berlin am 21. November
1874 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung
enthält:

Nr. 8242. Verordnung, betreffend die Tagelöhner
und Reisefosten der Schutzmannschaft in Berlin und
Charlottenburg. Vom 26. October 1874.

Nr. 8243. Allerhöchster Erlaß vom 13. September
1874, betreffend Aenderung des Bezirks des Amts-
gerichts Goslar.

Verordnungen u. Bekanntmachunge der Central-Behörden.

1889. 1471. Adressirung der Postsen-
dungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung
und Bestellung der Postsendungen müssen auf
denselben Adressat und Bestimmungsort so genau
bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt
wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu
beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist auf
der Adresse die Wohnung des Adressaten mög-
lichst genau anzugeben. Auch ist es von Wich-
tigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben
Stelle der Adresse, nämlich unten rechts,
unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes,
erfolge.

2. Bei der nach Berlin bestimmten Correspondenz
ist, außer der Wohnung des Adressaten, der Post-
bezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Woh-
nung sich befindet, auf der Adresse hinter der Orts-
bezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich
oder ähnlich lautende Postorte, so ist
dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizu-
fügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Post-
verkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich
aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich
lautender Postorte“, das zum Preise von einem Silber-
groschen pro Exemplar durch Vermittelung jeder
Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Be-
stimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen,
dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt an-
zunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts
auf der Adresse noch des Näheren zu bezeichnen. Zu
derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des
Staates und bei größeren Staaten des politischen
Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in
welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch
die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“,
„an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder
von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.).
Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in
Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc.
für den Zweck geeignet.

5. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne
Postanstalt ist auf der Adresse außer dem
eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Post-
anstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung
der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bz.
die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in
einem fremden Postgebiete gelegen und zu
den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist
außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz.
der Landestheil auf der Adresse anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Adressaten wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Correspondenten, die Adressen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 20. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

1490. 1472. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., Franco-Couvert zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couvert mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couvert und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe den genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $\frac{1}{2}$ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar l. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesamtwertb umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außer-courssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergrotschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. Dezember cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1491. 1475. Die von der XV. Rheinischen Pro-

vinzialsynode vollzogenen Wahlen des Pfarrers Evertsbusch in Penney und des Superintendenten von Scheven in Hülsenbusch zu Mitgliedern der Commission für die Prüfung der Predigamts-Candidaten, sowie der Superintendenten Kirchslein in Barmen-Wupperfeld und Bartelheim in Cöln zu Stellvertretern in der gedachten Commission, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Coblentz, den 21. November 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1492. 1470. In Folge meiner Bekanntmachung vom 9. September d. J. im Stück 39 des Amtsblattes sind mir an Beiträgen für die Abgebrannten in Meiningen eingesandt worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. durch den Bürgermeister zu Hubbelrath	119	15	—
2. desgl. „ Nettmann	108	—	—
3. desgl. „ Ifsum	60	—	—
4. desgl. „ Hueth	41	20	2
5. desgl. „ Voerde	34	13	1
6. desgl. „ Glehn	34	—	—
7. desgl. „ Wachtendonk	29	11	—
8. desgl. „ Föchen	29	—	—
9. desgl. „ Revelaer	25	—	—
10. desgl. „ Selbern	4	—	—
11. durch den Vorstand der Gesellschaft Eintracht zu Dülken	79	—	—
12. durch die Redaction des Sprechers zu Wesel	100	—	—
13. durch die Redaction der Weseler Zeitung	2	—	—
zusammen			
	665	29	3

Indem ich den Empfang dieser Beträge, welche ich an das Hülfscomite zu Meiningen abgeliefert habe, hiermit anzeige, spreche ich gleichzeitig den Gebern Namens des Hülfscomitees den verbindlichsten Dank aus.

Düsseldorf, den 29. November 1874.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Ende.

1493. 1476. Die Physikatsstelle des Kreises Mürz, mit der eine jährliche Besoldung von 300 Thalern verbunden ist, hat durch den Tod ihres bisherigen Inhabers ihre Erledigung gefunden.

Wir fordern diejenigen pro physicatu geprüften Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbation, eines Lebenslaufes und eines obrigkeitlichen Führungsattestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1874. I. II. 6828.

1491. 1464. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1874 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Verzeichniß der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro 1874.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1874 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certificate festgestellt worden, wie folgt, für den früheren Rentebezirk:											
	Dinslaken			Essen			Neuß			Bevelinghoven		
	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
1 Hectoliter Weizen	—	—	—	5	5	5	5	7	2	—	—	—
1 " Roggen	4	10	10	4	9	11	4	18	6	4	18	6
1 " Gerste	—	—	—	3	29	6	—	—	—	—	—	—
1 " Hafer	—	—	—	2	28	8	3	1	—	—	—	—
1 " Erbsen	—	—	—	6	4	9	—	—	—	—	—	—
1 " Rübsamen	—	—	—	7	14	—	—	—	—	—	—	—
1 " Malz	—	—	—	5	10	10	—	—	—	—	—	—
1 Fuhr	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 27. November 1874.

II. IV. 861.

1495. 1486. Nach Vorschrift des Allerhöchst vollzogenen Rassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 sollen die Verwaltungsbehörden darauf halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Rassen für das laufende Jahr vor dem Rassenabschluß befriedigt werden, und es dürfen Ausgabe-Reste nur insoweit, als die Unvermeidlichkeit derselben nachgewiesen wird, geduldet werden; für solche Fälle müssen aber zugleich, soweit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die erforderlichen Bestände bis zum Ablauf des zur Restabwicklung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften und die besondere Anordnung, vermöge welcher Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, sowie über sonstige allgemeine Verwaltungskosten des laufenden Jahres, spätestens am 10. Januar des folgenden Jahres der zahlenden Kasse vorliegen müssen, fordern wir sämtliche, unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechnungen über von unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Jahre, welche entweder ihnen selbst zustehen, oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. Januar k. J. bei uns eingehen.

In dem Falle, wenn ausnahmsweise eine Forderung bis zu diesem Termine nicht vollständig sollte begründet werden können, muß solche jedenfalls bis dahin angemeldet und der Grund, weshalb sie nicht gehörig liquidirt werden kann, dabei angegeben werden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1874. II. V. 6857.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1496. 1457. Am 1. Dezember d. J. wird in der Ratingerstraße hier selbst — Ecke der Alleestraße — eine Stadtpost-Expedition mit der Befugniß zur Annahme sämtlicher Postsendungen in Wirksamkeit treten.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden sein:

1) in der Zeit vom 1. October bis letzten März von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

2) in der Zeit vom 1. April bis letzten September von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, tritt Dienstscluß von 10 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags ein.

Düsseldorf, den 25. November 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

1497. 1465. Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft hat zum Ausbau der Linie Werden-Essen die Enteignung der Grundstücke, Steuergemeinde Bredeneß Flur D Parzelle 117/18, 63, 72 bis 72 und 74 beantragt, welche gemäß §. 19 des Gesetzes vom 11. Juni cr. über die Enteignung von Grundeigenthum hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Projektstücke vom 3 bis einschließlich 16. k. Mts. auf dem Bürgermeister. Amte zu Kettwig zu Jedermanns Einsicht offen liegen und Einwendungen dagegen während der bezeichneten

Frift auf dem Bürgermeister = Amte schriftlich einzu-
reichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

Essen, den 26. November 1874.

Der Landrath: Frhr. v. Hövel.

1499. 1483. Auf Antrag der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung auf Grund der §§. 24 u. ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1874 für folgende auf Grund des Regierungs = Beschlusses vom 14. October cr. zur Anlage eines Parallelweges von Station 17 bis Station 22, Section VI der Venlo-Hamburger Eisenbahn in der Gemeinde Büberich erforderlich erklärten Grundflächen angeordnet, nämlich für:

1) 1 Are 13 Quadratmeter des dem Theodor Teppaß zugehörigen Ackergrundstücks, Gemeinde Büberich, Flur I, Parzelle 469/234. 235;

2) 74 Quadratmeter des dem Nikolaus Lübbers zugehörigen Ackergrundstücks, Gemeinde Büberich, Flur I, Parzelle 236;

3) 67 Quadratmeter des den Geschwistern Arnold und Gerhard van Rheinberg zu Büberich, Flur I, Parzelle 237 zugehörigen Grundstücks;

4) 67 Quadratmeter des den Geschwistern 1. Gerhard, 2. Georg, 3. Friederika Schellekes und 4. Wilhelm Buhlmann zu Büberich, Flur I, Parzelle 238 zugehörigen Grundstücks;

5) 67 Quadratmeter des dem Wilhelm Stephani zu Büberich, Flur I, Parzelle 239 zugehörigen Grundstücks.

Zum Commissarius zur Leitung des Abschätzungs-Verfahrens ernannt habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes und zur Abschätzung der vorbezeichneten Grundflächen auf **Donnerstag, den 10. d. M.,** Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in dem Wirthslokale der Wittwe Harberink zu Büberich anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Moers, den 1. Dezember 1874.

Der Abschätzungs-Commissarius:

von Hochwächter, Königlicher Landrath.

1499. 1466. Die auf die Führung des Handels- sowie des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahres 1875 durch den Kreisgerichtsrath Schmidt als Richter und den Bureau-Diatar Reuther als Secretair, im Fall deren Behinderung durch den Kreisgerichtsrath Bauer als Richter und den Bureau-Diatar Maurer als Secretair bearbeitet und die Eintragungen in das Handels- sowie das Genossenschafts-Register während

des Kalenderjahres 1875 durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung, das Weseler Lokalblatt „den Sprecher“ und die Weseler Zeitung veröffentlicht werden.

Wesel, den 24. November 1874.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

1500. 1473. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Bredeneher-Crone hat auf Grund des mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Kuxe gefaßten Beschlusses laut Urkunde vom 27. Juni 1874 sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Kuxe auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c d e des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 3. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

1501. 1477. Es sind durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts, und zwar: vom 12. October dieses Jahres der Schlosser Franz Brüssel aus Großemühle bei Nebiges und vom 11. November cr. der Gottlieb Wilhelm Carl Lemmer ohne Geschäft, aus Lüttringhausen — beide gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht — für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 1. Dezember 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

1502. 1458. Es sind entwendet:

1. Am 18. dieses Monats dem Kaufmann Edmund Rüllenberg hier selbst ein Sack mit weißen Bohnen im Gewichte von 2 Centner, gez. J. S.

2. Am 10. dieses Monats von einem Bestätter-Fuhrwerk der Köln-Mindener Eisenbahn ein Korb, enthaltend zwei Käse und eine Kiste mit 100 Cigarren.

3. In der Nacht zum 14. d. Mts. dem Bergmann Heinrich Burmann hier selbst ein schwarz und weiß karrirtes Umschlagetuch, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, welche die Nummer 1223, 1615 und 1315 trägt, mit kurzer goldener Kette, ein kupferner Wasserkessel und ein schwarz-ledernes Portemonnaie mit weißem Bügel und Drückverschluß, enthaltend 6 Thlr. 20 Sgr.

4. Am 10. d. Mts. dem Küfer Friedrich Eichhorst hier selbst aus der verschlossenen Flaschenstube des Vereins-Lokals der Gesellschaft „Verein“ ein brauner Winter-Ueberzieher.

5. Am 10. d. Mts. dem Kaufmann Albert Aschen-

holz hieselbst aus dem Restaurations-Lokal von Stoelting ein dunkelbraun melirter Sommer-Paletot.

6. Am 24. vor. Mts. dem Schlossergefellen Fritz Ahlers hieselbst eine goldene Uhrkette und ein Portemonnaie mit etwa 5 Thaler Inhalt.

7. Am 16. d. Mts. dem Wirth Heinrich Schott hieselbst aus der Schmitz'schen Wirthsstube hieselbst ein blaueidener Regenschirm mit Schildkrötengriff, geschnitztem Löwenkopf und gelbem Stoc.

8. In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. dem Steiger Johann Alberholz hieselbst aus einem verschlossenen Stalle, zwei Gänse und zwei Enten.

9. Am 16. d. Mts. der Dienstmagd Lina Brugemann hieselbst ein graues Umschlagetuch mit breiten grauen und schmalen weißen Streifen.

10. Am 16. d. Mts. der Dienstmagd Elise Wittkamp hieselbst ein braunes Umschlagetuch mit weiß gestreiftem Rande.

11. In der Zeit vom 10. bis 14. d. Mts. dem Rutscher Hilarius Koperc hieselbst ein brauner Winter-Ueberzieher mit Sammetfragen und eine schwarze Tuchhose.

12. In der Nacht zum 18. d. Mts. dem Bergmann Wilhelm Güttringhaus hieselbst eine Ziege mit Hörnern, weiß und kurzhaarig.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Kenntniß zu geben.

Essen, den 25. November 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1503. 1484. A. Kommunal-Verwaltung:

1. Ernann: a) der Ackerer Peter Joseph Schrammen zum ersten, b) der Ackerer Heinrich Volten zum zweiten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hardt, und c) der Beigeordnete, Rechtsanwalt Westermann und der Stadtschreiber Heinrich, beide zu Mülheim an der Ruhr, durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 18. November d. J. zum 1. bezw. 2. Stellvertreter des Standesbeamten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

2. Bestätigt: die Wiederwahl des Oberbürgermeisters Hammers als Bürgermeister der Stadt Düsseldorf.

3. Der mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeister-Aemter Schiefbahn und Neersen beauftragte Premier-Lieutenant a. D. Ernst Compes ist in das Amt eingeführt worden.

B. Medizinal-Verwaltung:

1. Der Apotheker Ferd. Kleeberg ist als Verwalter der Hermann'schen Apotheke zu Langenberg bestätigt, und 2. dem Ferdinand Schumacher zu Essen das Befähigungs-Bzeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne erteilt worden.

1504. 1481. Personal-Chronik für den Monat November 1874.

1. Ernann sind: a. der Gerichts-Assessor Fenner in Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, b. der Referendar Ernst Lobb zum Gerichts-Assessor, c. der Rechtscandidate Christian Bering zu Beringhoff bei Wickede a. d. Ruhr zum Referendar.

2. Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Bußmann hier ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

3. Der Rechtsanwält und Notar Elbers zu Essen ist gestorben.

Hamm, den 1. Dezember 1874.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

Patente.

1505 1462. Den Herren Bernard Douce u. Sie in Paris ist unter dem 21. November 1874 ein Patent auf eine Maschine zur kontinuierlichen Fabrikation von Papierdüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1506 1463. Das den Herren Hardt u. Schleh zu Cöln unter dem 10. September 1873 erteilte Patent

auf eine Verbindung der Steuerung zweier Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

1507. 1467. Dem Rentner Joh. Barth. Kürten zu Cöln und dem Maschinen-Fabrikanten Heinr. Hermanns zu Ehrenfeld bei Cöln ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Distanzmesser in seiner ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1508. 1468. Dem Herrn Mare Kunkel in Paris ist unter dem 26. November 1874 ein Patent

auf einen Droschken-Kontrolle-Apparat in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1509. 1469. Dem Patent-Agenten Heinrich Raette zu Berlin ist unter dem 26. November 1874 ein Patent auf einen Schärf-Apparat an Korfköpfelschneid-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1510. 1478. Dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin ist unter dem 27. November d. J. ein Patent auf eine Matrizen-Schmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1511. 1479. Dem Professor Dr. Wilhelm Klinkerfues zu Göttingen ist unter dem 27. November 1874 ein Patent

1513. 1485.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hygrometer

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1512. 1480. Den Maschinenfabrikanten H. Culenberg & Moede zu Mülheim bei Köln ist unter dem 27. November 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Zusammenstellung

der in diesem Amtsblatte und den öffentlichen Anzeigern Nr. 85 und 86 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Kreis-Physikus des Kreises Mörs.	300 Thaler.	16/1	1493
Lehrer an der dreikl. evang. Volksschule in Alstaden, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr.	400 Thaler und freie Wohnung.	—	3686
Lehrerin an der 2. Klasse der kathol. Mädchenschule in Aldekerf.	225 Thaler u. 48 Thaler Miethsentschädigung.	12/12	3687
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen kathol. Knabenschule in Hardt, Kreis M.-Gladbach.	300 Thaler, Erhöhung steht in Aussicht.	17/12	3726
Ein Polizeiwachtmeister und mehrere Polizeisergeanten in Crefeld.	Polizeiwachtmeister: 450 Thaler. Polizeisergeant: 375 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 Thaler bis 450 Thaler steigend. Beim Dienstantritt und bei der definitiven Anstellung je 15 Thaler Kleidergelder. — Helm, Achselstücke und Säbel nebst Koppel werden geliefert.	20/12	3727
Polizeidiener und Flurhüter in Blunyn, Kreis Mörs.	200 Thaler und 25 Thaler Bekleidungs-gelder.	14/12	3728

1514. 1482. Der „*Öffentliche Anzeiger*“ der Nummer 282 des „*Reichs- und Staats-Anzeigers*“ vom 1. Dezember cr. enthält:

1) Nr. 9 der Vakanzliste der beiden Behörden in den Provinzen Brandenburg und Pommern durch Militär-Anwärter zu besetzenden Stellen;

2) Eine Zusammenstellung der im „*Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger*“ zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Stellen.